

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 03. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2018)

zum Thema:

Erwachsenenbildungsgesetz für Berlin

und **Antwort** vom 16. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Aug. 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15866
vom 03. August 2018
über Erwachsenenbildungsgesetz für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) In welchen Bundesländern gibt es ein Erwachsenenbildungsgesetz? Welche Zwecke verfolgen diese Erwachsenenbildungsgesetze?

Zu 1.:

Es gibt in 14 Bundesländern ein entsprechendes Gesetz, das die Belange der Erwachsenenbildung regelt. Ausnahmen sind Hamburg und Berlin. Diese Gesetze heißen in der Regel „Erwachsenenbildungsgesetz“ oder „Weiterbildungsgesetz“.

2.) Will der Senat eine Vorlage für ein Erwachsenenbildungsgesetz für Berlin erarbeiten?

Zu 2.:

Ja. Dies ist auch den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 zu entnehmen. Dort ist von einem Weiterbildungsgesetz die Rede.

3.) Aus welchen Gründen ist aus Sicht des Senats ein Erwachsenenbildungsgesetz geboten?

Zu 3.:

Mit der Erarbeitung eines Erwachsenenbildungsgesetzes soll die Erwachsenenbildung in Berlin gestärkt werden und davon sollen die Angebote für ein lebenslanges Lernen profitieren. Dazu sollen u.a. die bestehenden Einrichtungen der

allgemeinen Erwachsenenbildung in Berlin, die zwölf bezirklichen Volkshochschulen, gestärkt werden.

Ein weiteres Ziel des Erwachsenenbildungsgesetzes ist die Aufwertung der Erwachsenenbildung insgesamt, die so als ein eigenständiger Bildungsbereich eindeutiger positioniert und gesetzlich besser abgesichert werden soll. Zugleich soll mit einem im Gesetz verankerten Erwachsenenbildungsbeirat ein Forum des öffentlichen Austausches und Zusammenarbeitens im Feld der Erwachsenenbildung ins Leben gerufen werden.

4.) Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats gegen die Schaffung eines Erwachsenenbildungsgesetzes für Berlin?

Zu 4.:

Keine.

Berlin, den 16. August 2018

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie